

Aktenzeichen Bauordnungsamt:

63-01069-23-21
Frau Brandt

Bearbeiter:

Frau Köppen

Telefon:

-2268

Datum:

28.12.2023

Aktenzeichen:

68.03/2023/0488

Vorhaben: Errichtung von 12 WKA Typ Vestas V 172, NH = 175m, RD = 172m, NL = 7,2 MW und 3 Löschwasserzisternen (WKA G1 - G7, WKA K3 - K4, K6 - K8), BImSch-Verfahren G 01823

Antragsteller: Enertrag SE , 17291 Schenkenberg , Dauerthal

Genehmigungs – Nr.: G 01823

Stellungnahme des Landwirtschafts- und Umweltamtes

Untere Wasserbehörde – UWB:

Frau Schröder (-4468)

Die Nachweise der Dichtheit und Beständigkeit für die Auffangräume für wassergefährdende Stoffe sind zu führen oder über die werkseitige Herstellerbescheinigung spätestens mit der Fertigstellungsanzeige der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Rechtsgrundlage: §§ 17 und 18 AwVS

Hinweise:

1. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit einer Rückhalteeinrichtung auszurüsten. (§ 18 AwSV)
2. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
3. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren. Für den Schadensfall sind ausreichend Bindemittel zur Aufnahme ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten vorzuhalten. Ölhaltige Bindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 17 AwVS).
4. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 21 Absatz 2 BbgWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

5. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
6. Die Windkraftanlage ist nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch eine nach § 52 anerkannte Sachverständigenorganisation prüfen zu lassen.
7. Maßnahmen der Grundwasserabsenkung sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG einen Monat vorher bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
8. Aufgefundene Dränagen und Rohrleitungen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen und die Fundstelle ist dem Wasser- und Bodenverband anzuzeigen.

Untere Bodenschutzbehörde – UBB – Altlasten:

Herr Wendlandt (-3768)

Auf dem Flurstück 363 der Flur 1 in der Gemarkung Tornow befindet sich die Altablagung „Tornow-Lupinengrube“ (ALKAT-Reg.-Nr.: 0239730041).

Eine Überbauung durch Zuwegung ist nicht zulässig. Es ist daher das bestehende Landwirtschaftswegenetz in diesem Bereich zu nutzen.

Untere Bodenschutzbehörde – UBB-Boden:

Frau Hasse (-2968)

Auf Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem nach § 7 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. (H)

Gemäß § 4 (5) BBodSchV ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine fachkundige Person nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu beauftragen. Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erarbeiten. (A)

Das Bodenschutzkonzept ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark, unter Benennung des bodenkundlichen Baubegleiters, mindestens 8 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen. (A)

Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach dem zu erstellenden Bodenschutzkonzept sind auf Grundlage von § 4 Abs. 3 bis 5 BBodSchV im Rahmen der Bauausführung umzusetzen. (A)

Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten zu beheben. (A) (Rechtsgrundlage § 4 Abs. 3 und 4 BbodSchV)

Zwischengelagertes Oberbodenmaterial ist bei einer Lagerdauer von mehr als 3 Monaten aktiv zu begrünen. (A) (Rechtsgrundlage § 4 Abs. 3 und 4 BbodSchV)

Untere Abfallwirtschaftsbehörde – uAWB:

Frau Stäck (-4868)

Überschüssiger Boden, der bei den Bauarbeiten anfällt (insbesondere bei der Errichtung der Löschwasserezisternen), gilt gem. § 3 Abs. 1 KrWG zunächst als Abfall zur Verwertung. Ein Abtransport von der Baustelle ist gem. § 24 Abs. 1 BbgAbfBodG vorab mit der uAWB und der uBB abzustimmen. (A)

Direkt an der Zuwegung zwischen der WEA NF G 4 und NF G 6 (Feldweg zwischen Tornow und Schönfeld) befindet sich rechts in der Gemarkung Tornow, Flur 1, Flurstück 363, eine Altablagerung (Tornow-Lupinengrube). Dort wurden auf einer Fläche von ca. 750 m² etwa 750 m³ Abfälle wie Bauschutt, Sperrmüll, Asbest und Schrott abgelagert. Die bei der Ertüchtigung des Feldweges anfallenden Abfälle dürfen nicht wieder eingebaut werden, sondern sind allgemeinwohlerträglich zu beseitigen. Gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV ist dabei eine strikte Trennung dieser Abfallfraktionen vorzunehmen. Die Trennung ist zu dokumentieren. (A)

Die Dokumentation ist der uAWB gem. § 8 Abs. 3 GewAbfV auf Verlangen vorzulegen. (H)

Beim Einsatz von RC-Material für Zuwegung oder Fundament der Windkraftanlagen sind die Bestimmungen der LAGA M 20, TR Boden, i.V.m. Erlass des MLUV 5/1/06 vom 01. Februar 2007 einzuhalten. Die Deklarationsanalysen für das RC-Material sind der uAWB, gemäß § 24 Abs. 1 BbgAbfBodG, spätestens 4 Wochen vor Einbau vorzulegen. Die Einbauorte sind lagemäßig zu dokumentieren. (A)

Der Rückbau der Anlagen sowie von Wege- und Stellflächen (der beantragten Anlage) ist der uAWB des Landkreises Uckermark gem. § 24 Abs. 1 BbgAbfBodG eine Woche vor Beginn der Rückbauarbeiten gesondert anzuzeigen. (A)

Abweichungen von den Vorgaben der LAGA M 20 sind nach gebührenpflichtiger Einzelfallprüfung möglich. 4 Wochen vor Einbau ist der uAWB dazu ein Antrag auf Prüfung mit Lageplänen, Angaben zu den hydrogeologischen Verhältnissen (Baugrundgutachten bzw. hydrogeologisches Gutachten) sowie zur einzusetzenden Tonnage vorzulegen. (H)

Untere Naturschutzbehörde – UNB:

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark gibt zum Vorhaben keine Stellungnahme ab.

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Bundes- oder oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig; sie ist die zu beteiligende Behörde, soweit die Zulassung konzentrierende Wirkung entfaltet.

Rechtsgrundlagen:

| | |
|--------------|---|
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) |
| WHG: | Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist |
| BBodSchG | Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) |
| KrWG: | Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) |
| BbgAbfBodG | Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) |
| GewAbfV: | Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist |
| LAGA M20 | Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln – Teil I „Allgemeiner Teil“ (Stand 6. Nov. 2003), Teil II „Technische Regeln für die Verwertung“: II.1 Bodenmaterial und sonstige mineralische Bau- und Abbruchabfälle (mit TR Boden - Stand 05.11.2004), II.2 Schlacken und Aschen aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen (Stand 01.03.1994), II.3 Reststoffe/Abfälle aus Gießereien (Stand 01.03.1994), II.4 Aschen und Schlacken aus steinkohlebefeuerten Kraftwerken, Heizkraftwerken und Heizwerken (Stand 01.03.1994) und Teil III „Probenahme und Analytik“ (Stand 05.11.2004) |
| NatSchZustV: | Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. II – 2021, Nr. 71) |